

Amtsgericht Brake (Unterweser)  
In das Vereinsregister eingetragen am 10.04.95  
26919 Brake, den 10.04.95  
Amtsgericht  
Auf Anordnung  
(1 Unterschrift)  
Beier, Justizangestellte

## Satzung der Esperanto-Gruppe Unterweser e. V.

Abschrift

### 1. Name und Sitz

- 1.1. Die Esperanto-Gruppe Unterweser e. V., abgekürzt "EGU", ist die Gemeinschaft aller Personen und Gruppen dieser Region, die sich zu den Grundsätzen der EGU bekennen. In Esperanto führt die EGU den Namen "Esperanto-Grupo Subvisurgo", abgekürzt "EGS".
- 1.2. Die EGU ist im Vereinsregister mit dem Sitz in Brake (Unterweser) eingetragen.
- 1.3. Die interne Geschäftssprache ist Deutsch.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 2. Zweck, Grundsätze und Mittel

- 2.1. Die EGU setzt sich für die Verständigung unter den Völkern ein. Hierzu bedient sie sich der Internationalen Sprache Esperanto in der Überzeugung, daß die Verbreitung des Esperanto einen wertvollen und wichtigen Beitrag zur Schaffung einer vertrauensvollen und friedlichen Atmosphäre unter den Völkern leistet.
- 2.2. Zur Erreichung ihrer Ziele will die EGU insbesondere
  - a) den Esperanto-Unterricht fördern,
  - b) die Anwendung des Esperanto auf möglichst vielen Gebieten anstreben,
  - c) die Esperanto-Literatur pflegen,
  - d) eine Gruppenzeitschrift herausgeben,
  - e) nachhaltig über Esperanto informieren,
  - f) den Gedanken- und Kulturaustausch mit Anderssprachigen fördern,
  - g) internationale Begegnungen veranstalten,
  - h) in und mit Organisationen arbeiten, soweit sie in ihrer Zielsetzung dieser Satzung entsprechen.
- 2.3. Die EGU ist Mitglied im Deutschen Esperanto-Bund e. V. (D.E.B.).

### 3. Gemeinnützigkeit

Die EGU ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke besonders durch die Pflege, Förderung und Verbreitung des Esperanto. Die Verfolgung wirtschaftlicher, politischer, religiöser und weltanschaulicher Ziele ist ausgeschlossen. Ihre Mittel, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der EGU. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der EGU fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die EGU übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.

#### 4. Mitglieder

- 4.1. Die EGU hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Ihre Mitgliedschaft ist weder an Wohnsitz noch an Staatsangehörigkeit gebunden.
- 4.2. Nur natürliche Personen können ordentliche Mitglieder werden.
- 4.3. Natürliche und juristische Personen, die durch Geld- oder Sachspenden oder auf andere Weise die EGU unterstützen, können fördernde Mitglieder werden.
- 4.4. Ordentliche und fördernde Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand, in strittigen Fällen durch die Mitgliederversammlung aufgenommen.
- 4.5. Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um die Ziele der EGU verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sie brauchen aber keinen Beitrag zu zahlen.
- 4.6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluß oder Tod.
- 4.7. Der Austritt ordentlicher Mitglieder ist nur zum Jahresende möglich. Er muß dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- 4.8. Ordentliche Mitglieder, die mit der Zahlung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand sind, können aus der Liste der ordentlichen Mitglieder gestrichen werden.
- 4.9. Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen die Satzung oder gegen die Interessen der EGU verstößt, kann es durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

#### 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der EGU teilzunehmen.
- 5.2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Bestrebungen der EGU nach besten Kräften zu fördern.

#### 6. Organe

Organe der EGU sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfer.

#### 7. Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der EGU.
- 7.2. Der 1. Vorsitzende hat innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, zur Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) einzuberufen.
- 7.3. Die Jahreshauptversammlung legt die Richtlinien für die Arbeit der EGU fest. Sie ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.
- 7.4. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung und die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch schriftliche Mitteilung, in der Regel in der Gruppenzeitschrift.
- 7.5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung soll enthalten:
  - a) Jahresberichte,
  - b) Rechnungsbericht,

- c) Bericht der Kassenprüfer,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Neuwahlen des Vorstandes,
  - f) Neuwahl eines Kassenprüfers,
  - g) Anträge,
  - h) Verschiedenes.
- 7.6. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich zu stellen und müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Händen des 1. Vorsitzenden sein. Die Abstimmung über einen Antrag muß zurückgestellt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangt.
- 7.7. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder dieses verlangt. Sofern Zeit im Verzuge ist, genügt es, wenn die Bekanntgabe für diese Versammlung eine Woche vor dem Termin schriftlich erfolgt.
- 7.8. Mitgliederversammlungen werden in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet. Mit der Leitung kann aber auch jedes wahlberichtigte Mitglied beauftragt werden. Vor den Wahlen ist ein Wahlleiter zu wählen, der in der Regel auch die Entlastung des Vorstandes beantragt. Nach den Wahlen übergibt der Wahlleiter die Leitung der Versammlung wieder an den Versammlungsleiter.
- 7.9. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 7.10. Zur Wahl in den Vorstand können nur wahlberechtigte Mitglieder vorgeschlagen werden, wenn sie in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zu der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
- 7.11. Die Mitgliederversammlung stimmt in der Regel offen ab. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig. Nichtteilnahme an der Mitgliederversammlung bedeutet Stimmverzicht.
- 7.12. Eine geheime Stimmenabgabe ist erforderlich, wenn mehrere Vorschläge zu einer Wahl vorliegen oder ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.
- 7.13. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung der EGU eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen nötig.
- 7.14. Die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## 8. Vorstand

- 8.1. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
- 8.2. Dem Vorstand gehören an:
- a) der 1. Vorsitzende,
  - b) der 2. Vorsitzende,
  - c) der Schriftführer,
  - d) der Kassenführer,
  - e) der Jugendwart.
- 8.3. Die Mitglieder des Vorstandes sollen sich auf Esperanto verständigen können und ordentliche Mitglieder sein.
- 8.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Eine Amtsenthebung durch Beschluß der Mitgliederversammlung ist möglich.

- 8.5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, muß sofort eine Ersatzwahl von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 8.6. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind je einzelvertretungsberechtigt als Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- 8.7. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte unter eigener Verantwortung. Vertretungsrecht steht ihnen nur kraft besonderer Vollmacht zu. Sie sind ehrenamtlich tätig. Es steht ihnen lediglich ein Anspruch auf Ersatz der durch ihre Tätigkeit entstandenen Auslagen zu.
- 8.8. Der 1. Vorsitzende leitet die Beratungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand ein, sofern es die Lage des Geschäfts erfordert oder zwei Vorstandesmitglieder dies beantragen. Die Einladungen zu den Vorstandessitzungen sollen mindestens eine Woche vorher erfolgen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beratungsgegenstände brauchen bei der Einladung zur Sitzung nicht benannt werden. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 8.9. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen und insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 8.10. Der Kassenführer verwaltet die Kasse der EGU, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben anhand von Belegen und hat der Jahreshauptversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für die EGU in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Weisung des Vorstandes leisten.
- 8.11. Dem Jugendwart obliegen Betreuung und Unterrichtung von Jugendlichen gemäß Punkt 5.2. der Satzung des Deutschen Esperanto-Bundes e.V.

## 9. Kassenprüfer

- 9.1. Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer mit der dafür notwendigen Eignung für eine Dauer von zwei Jahren, so daß bei der Neuwahl des einen Kassenprüfers der andere noch ein Jahr im Amt bleibt. Wiederwahl ist erst nach einjährigem Aussetzen möglich.
- 9.2. Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Kassenführung und den Jahresabschluß und berichten der Jahreshauptversammlung.

## 10. Einkünfte und Ausgaben der EGU

- 10.1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
  - a) Beiträge der Mitglieder,
  - b) freiwillige Spenden,
  - c) sonstige Einnahmen.
- 10.2. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der vom Deutschen Esperanto-Bund erhobenen Beiträge festgesetzt. Die Beiträge der unterstützenden Mitglieder bestimmt der Vorstand.
- 10.3. Die Ausgaben der EGU bestehen aus:
  - a) Aufwendungen im Sinne des Abschnitts 2 (Zweck, Grundsätze und Mittel),
  - b) Verwaltungsausgaben.
- 10.4. Beiträge, Zuwendungen und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen der EGU erhalten. Dieses gilt auch bei Austritt oder Ausschluß oder bei Auflösung

der EGU. Die EGU darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## 11. Haftung

- 11.1. Die EGU haftet nicht gegenüber ihren Mitgliedern für Unfälle oder Diebstähle während ihren Veranstaltungen, auch nicht auf dem Wege zu oder von den Veranstaltungen.
- 11.2. Für alle Verbindlichkeiten der EGU haftet ausschließlich das Vermögen der EGU, welches aus dem jeweiligen Kassenbestand und dem Inventar besteht.

## 12. Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit. Der Punkt „Satzungsänderung“ muß auf der Tagesordnung der Versammlung stehen.

## 13. Auflösung

- 13.1. Über die Auflösung der EGU beschließt die Mitgliederversammlung. Ein solcher Beschluß ist nur dann zulässig, wenn die Tagesordnung zu dieser Versammlung den Punkt "Auflösung der EGU" enthält. Die Auflösung bedarf einer Dreiviertelmehrheit in der Mitgliederversammlung.
- 13.2. Bei Auflösung der EGU oder Wegfall ihrer bisherigen Zwecke fällt ihr Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Völkerverständigung.

## 14. Schlußbestimmungen

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(8 Unterschriften)

Walter Wulfes  
Reintraud Dietrich  
Anne Höpken  
Manfred Klatt  
Mario Müller  
Klaus Ellichsen  
Gisela Becker-Ellichsen  
Alfred Dietrich